

4.2.2.6

Reglement über die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik im Rahmen der Bologna-Reform und der Weiterbildungsabschlüsse im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Titelreglement)¹

vom 28. Oktober 2005

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf

- die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung)²
- Artikel 16 des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) vom 12. Juni 2008³, und⁴
- Artikel 12 des Reglements über die Anerkennung der Hochschuldiplome in Logopädie und der Hochschuldiplome in Psychomotoriktherapie vom 3. November 2000⁵,

beschliesst:

1 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

2 Erlasssammlung EDK 4.1.1.

3 Erlasssammlung EDK 4.2.2.2.

4 Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

5 Erlasssammlung EDK 4.2.2.5.

Art. 1 Grundsatz⁶

Das Reglement regelt die Benennung der Diplome der schulischen Berufe der Sonderpädagogik auf Hochschulstufe im Rahmen der Bologna-Reform sowie der Abschlüsse von Weiterbildungen (Master of Advanced Studies MAS, Diploma of Advanced Studies DAS und Certificate of Advanced Studies CAS) im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung.

I. Diplomstudien

Art. 2 Titelstruktur

¹Der Titel umfasst die folgenden Elemente:

- a. "Bachelor" oder "Master",
- b. Fachbereich oder methodischer Zugang: "of Arts" oder "of Science",
- c. verleihende Hochschule.

²Zusätzlich kann vor oder nach dem Element gemäss Absatz 1 litera c die fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 3 angefügt werden.

³Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b können wie folgt abgekürzt werden:

- a. BA oder BSc
- b. MA oder MSc

⁴Die Hochschule entscheidet, welchem Fachbereich beziehungsweise welchem methodischen Zugang gemäss Absatz 1 litera b ein Studiengang zugeordnet werden soll.

⁵Die Elemente gemäss Absatz 1 literae a und b werden in englischer Sprache geschrieben. In der Diplomurkunde kann eine Übersetzung der Elemente gemäss literae a und b beigefügt werden.

⁶ Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

⁶Wird ein Studiengang von zwei oder mehreren Hochschulen gemeinsam geführt, so ist für die verleihende Hochschule gemäss Absatz 1 litera c eine einheitliche Benennung festzulegen.

Art. 3 Bezeichnung der fachlichen Ausrichtung⁷

¹Wird eine fachliche Ausrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 2 in englischer Sprache angegeben, so sind die folgenden Termini zu verwenden:

- a. für Sonderpädagogik: "in Special Needs Education"
- b. für Logopädie: "in Speech and Language Therapy" und
- c. für Psychomotoriktherapie: "in Psychomotor Therapy".

²Die in Absatz 1 definierten fachlichen Ausrichtungen dürfen nur dann angefügt werden, wenn es sich um einen von der EDK gestützt auf die massgebenden Anerkennungsreglemente anerkannten berufsbefähigenden Studienabschluss handelt.

³*aufgehoben*

II. Weiterbildungen⁸

Art. 4

¹Der Titel für Weiterbildungsmasterdiplome lautet wie folgt: "Master of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: MAS [Name der Hochschule]).

²Der Titel für Weiterbildungsdiplome lautet wie folgt: "Diploma of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: DAS [Name der Hochschule]).

⁷ Änderung vom 28. März 2019; Inkrafttreten am 1. Januar 2020.

⁸ Änderung vom 1. März 2007; sofort in Kraft getreten.

³Der Titel für Weiterbildungszertifikate lautet wie folgt: "Certificate of Advanced Studies [Name der Hochschule] in [Bezeichnung der Richtung]" (Abkürzung: CAS [Name der Hochschule]).

III. Schlussbestimmungen

Art. 5 Titelschutz

Die verliehenen Titel sind in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 Diplomanerkennungsvereinbarung geschützt.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl